



Musikverband Amt und Limmattal

Statuten

Inhalt

1	Name, Sitz und Zweck	3
1.1	Name	3
1.2	Sitz	3
1.3	Zweck.....	3
2	Mittel.....	3
2.1	Mittel.....	3
2.2	Verbindlichkeiten	3
3	Organe.....	3
3.1	Organe	3
4	Delegiertenversammlung	4
4.1	Delegiertenversammlung.....	4
4.2	Versammlungsort.....	4
4.3	Einladung	4
4.4	Stimmrecht und Wahlfähigkeit.....	4
4.5	Beschlussfähigkeit.....	4
4.6	Geschäfte	5
5	Geschäftsleitung	5
5.1	Anzahl.....	5
5.2	Chargen.....	5
5.3	Wahlen	5
5.4	Geschäfte	6
5.5	Weitere allfällige Aufgaben der Geschäftsleitung	6
6	Kontrollstelle und Kommissionen	6
6.1	Wahl der Kontrollstelle	6
6.2	Aufgaben der Kontrollstelle	6
6.3	Dauer des Rechnungsjahres.....	6
6.4	Wahl der Kommissionen	6
7	Mitgliedschaft.....	6
7.1	Mitgliedschaft.....	6
7.2	Aufnahme- und Austrittsgesuche	6
7.3	Aufnahme- und Austrittsentscheide.....	6
7.4	Ehrenmitglieder	7
7.5	Ernennung zum Ehrenmitglied.....	7
8	Kreismusiktage, Veranstaltungen	7
8.1	Kreismusiktage.....	7
9	Verbandsfahne.....	7
9.1	Zweck.....	7
10	Auflösung und Schlussbestimmung	7
10.1	Auflösung.....	7
10.2	Verwendung des Verbandsvermögens und der Verbandsfahne	7
10.3	Schlussbestimmungen.....	7

1 Name, Sitz und Zweck

1.1 Name

Unter dem Namen Musikverband Amt und Limmattal, abgekürzt MVAL, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verband wurde am 29. April 1934 gegründet und ist Mitglied des Zürcher Blasmusikverbandes.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbandes befindet sich am jeweiligen Wohnort der Geschäftsleitung und wird von dieser bestimmt.

1.3 Zweck

Der Verband bezweckt:

- a. die Hebung und Förderung der Blasmusik, im Besonderen die Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder;
- b. die Vertretung und Wahrung der gemeinsamen Interessen;
- c. die Pflege der Kameradschaft.

2 Mittel

2.1 Mittel

Die finanziellen Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen, deren Höhe wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt;
- b. den Erträgen aus dem Verbandsvermögen;
- c. den Erträgen aus Veranstaltungen;
- d. freiwilligen Beiträgen, Geschenken und Vermächtnissen.

2.2 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitgliedvereine, Ehren- und Geschäftsleitungsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Nur der Verband ist an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigt.

3 Organe

3.1 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a. die Delegiertenversammlung
- b. die Geschäftsleitung
- c. die Kontrollstelle
- d. besondere Kommissionen

4 Delegiertenversammlung

4.1 Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr (April-Mai) statt. Eine Ausserordentliche Delegiertenversammlung kann die Geschäftsleitung einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Ausserdem kann $\frac{1}{4}$ der Mitgliedervereine oder die Kontrollstelle, mit schriftlicher Begründung, von der Geschäftsleitung die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

4.2 Versammlungsort

Der Versammlungsort der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung wird an der Delegiertenversammlung bestimmt. Der Versammlungsort einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung wird von der Geschäftsleitung bestimmt.

4.3 Einladung

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Geschäftsliste, mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag.

4.4 Stimmrecht und Wahlfähigkeit

An der Delegiertenversammlung sind folgende stimmberechtigt:

- a. ein Vertreter der Mitgliedervereine;
- b. jedes Geschäftsleitungsmitglied.

Jede mündige und handlungsfähige natürliche Person ist wählbar.

4.5 Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit besteht, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitgliedervereine anwesend sind. Wird nichts anderes verlangt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Die Geschäftsleitung oder die Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Durchführung geheimer Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Die Beschlussfassung erfordert das absolute Mehr aller anwesenden Stimmberechtigten. Für Reglements- und Statutenänderungen und Neufassungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

4.6 Geschäfte

Der ordentlichen Delegiertenversammlung ist vor allem die Erledigung folgender Geschäfte vorbehalten:

- a. Begrüssung und Appell;
- b. Gedenken der Verstorbenen;
- c. Wahl der Stimmenzähler;
- d. Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern;
- e. Abnahme des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung;
- f. Abnahme der Rechnung und Bericht der Kontrollstelle;
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- h. Abnahme des Budgets;
- i. Wahlen:
 1. der Geschäftsleitung;
 2. der Kontrollstelle;
 3. der besonderen Kommissionen;
- j. Vergabe des Musiktages und weiteren Veranstaltungen;
- k. Bestimmung des Ortes der nächsten Delegiertenversammlung;
- l. Beschlussfassung über Anträge der Geschäftsleitung, der Mitgliedervereine und Ehrenmitglieder, welche jeweils bis spätestens 31. Januar schriftlich der Geschäftsleitung einzureichen sind;
- m. Ehrungen und Ernennungen;
- n. Statutenänderungen;
- o. Verschiedenes.

5 Geschäftsleitung

5.1 Anzahl

Die Geschäftsleitung besteht aus 3 oder mehr Geschäftsführern, wobei mit Ausnahme der nachbezeichneten Chargen jeder Geschäftsführer zur Vertretung des Verbandes im Aussenverhältnis ermächtigt ist.

5.2 Chargen

Die Chargen der Geschäftsleitung sind:

- Vorsitzender
- Kassier
- Vereinsvertreter, alternierend aus den Mitgliedervereinen

5.3 Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt:

- a. den Vorsitzenden
- b. den Kassier
- c. bestätigt den dritten Geschäftsführer gemäss separatem Turnus und Einsitzplan der Mitgliedervereine.

Die Amtsdauer beträgt für den Vorsitzenden und den Kassier zwei Jahre mit Wiederwählbarkeit und für den Vereinsvertreter ein Jahr.

5.4 Geschäfte

Die Geschäfte der Geschäftsleitung sind:

- Beschlussfassung in allen Geschäften des Verbandes, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen;
- Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Vertretung des Verbandes nach aussen;
- Erledigung der Aufgaben gegenüber dem Zürcher Blasmusikverband und dem Schweizerischen Blasmusikverband;
- Einberufung der Delegiertenversammlung

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

5.5 Weitere allfällige Aufgaben der Geschäftsleitung

Die allfällig weiteren Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in einem separaten Geschäftsführerreglement definiert, welches von den Geschäftsführern erstellt und festgelegt wird.

6 Kontrollstelle und Kommissionen

6.1 Wahl der Kontrollstelle

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren, zwei Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).

6.2 Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung, Buchführung, Belege und den Kassabestand. Sie berichtet über Jahresrechnung und Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit an der Delegiertenversammlung.

6.3 Dauer des Rechnungsjahres

Das Rechnungsjahr bzw. das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6.4 Wahl der Kommissionen

Für bestimmte Verbandszwecke, wie die Organisation und Durchführung von Probespielen, Kursen, Seminaren und Dergleichen, können auf Vorschlag der Geschäftsleitung besondere Kommissionen bestellt werden.

7 Mitgliedschaft

7.1 Mitgliedschaft

Jeder Erwachsenen- oder Jugendmusikverein kann sich um eine Mitgliedschaft im MVAL bewerben.

7.2 Aufnahme- und Austrittsgesuche

Aufnahme- und Austrittsgesuche sind schriftlich an die Geschäftsleitung des MVAL, zuhanden der Delegiertenversammlung, zu richten.

7.3 Aufnahme- und Austrittsentscheide

Über die Aufnahme, oder den Ausschluss von Mitgliedervereinen entscheidet die Delegiertenversammlung. Es ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

7.4 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um das Musikwesen im Allgemeinen oder des Verbandes verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Vorstandsmitglieder werden nach mindestens zehn Jahren Tätigkeit zum Ehrenmitglied ernannt.

7.5 Ernennung zum Ehrenmitglied

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt an der Delegiertenversammlung.

8 Kreismusiktage, Veranstaltungen

8.1 Kreismusiktage

Es soll jährlich ein Musiktag oder ein Musikantentreff durchgeführt werden.

9 Verbandsfahne

9.1 Zweck

Als Zeichen der Verbundenheit besitzt der MVAL eine Verbandsfahne. Sie wird von der Sektion aufbewahrt und verwaltet, die den letzten Musiktag durchgeführt hat. Das Fahnenreglement des MVAL regelt alle Einzelheiten

10 Auflösung und Schlussbestimmung

10.1 Auflösung

Die Auflösung kann verlangt werden und muss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliedervereine beschlossen werden.

10.2 Verwendung des Verbandsvermögens und der Verbandsfahne

Wird die Auflösung beschlossen, bestimmt die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens.

Die Akten und die Verbandsfahne werden dem Zürcher Blasmusikverband zuhänden eines allenfalls neu zu gründenden Musikverbandes zur Aufbewahrung übergeben.

10.3 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden von der Delegiertenversammlung vom 16. November 2018 genehmigt. Sie treten am 16. November 2018 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. November 2002, sowie alle diesen Statuten widersprechenden Beschlüsse.

Für den Musikverband Amt und Limmattal

Die Vorsitzende

Die Kassierin

Reny Schertenleib

Bea Rieser

Affoltern am Albis, 16. November 2018